



Inhalt:

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Niedere Börde vom 05.06.2019, – Sondernutzungs- und Grünflächensatzung –**
2. **Öffentliche Bekanntmachung über die Erste Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde vom 05.06.2019 (Benutzungssatzung)**
3. **Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Niedere Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ vom 05.06.2019**
4. **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben über das Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0015**
5. **Impressum**

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Niedere Börde – Sondernutzungs- und Grünflächensatzung –

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVA LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 18 ff. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde am 04.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Diese Satzung gilt auch für alle öffentlichen Grünflächen in der Gemeinde Niedere Börde.
- (4) Öffentliche Grünflächen sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und in ihrer Anlage durch Pflanzenwuchs bestimmt sind. Sie haben Aufgaben der Dorfgestaltung, des Dorfklimas, der Denkmalpflege sowie des Artenschutzes zu erfüllen.
- (5) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere
 - Grün- und Parkanlagen
 - Grünflächen an Verkehrseinrichtungen und im Territorium der Einheitsgemeinde Niedere Börde befindlichen Freiräumen
 - Entwässerungsmulden
 - öffentliche Kinderspielplätze
 - Gedenkstätten
 - Freiraumelemente, wie Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen und Grünflächen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

- Die Benutzung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde.
 - (3) Für die Benutzung der Grünflächen über den Gemeingebrauch hinaus, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt, ist die Erlaubnis der Gemeinde Niedere Börde erforderlich, soweit in § 3 – Erlaubnisfreie Grünflächennutzung – nichts anderes bestimmt ist.
Einer Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Nutzung.
 - (4) Zur erlaubnispflichtigen Sonder- bzw. Grünflächennutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen sowie motorsportliche Veranstaltungen und zur Schau stellen von Tieren.
 - (5) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
 - (5) Auf die Erteilung einer Sonder- bzw. Grünflächennutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Erlaubnisfreie Sonder- und Grünflächennutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Erker, Roste, Einwurf Vorrichtungen, Treppenstufen, Vordächer, wenn sie nicht mehr als (0,6 m) in einen Gehweg hineinragen;
 - b) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen;
 - c) behördliche genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 - d) alle vorübergehenden Benutzungsarten der Straßen durch Anlieger, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Umzugsgut, Kohle, Holz und Baumaterial oder sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport zum/vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Für Fahrbahnen und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu;



- e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste u. ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Keiner Sonder- bzw. Grünflächennutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, der Polizei sowie Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltung, des Straßenwinterdienstes und Katastrophenschutzes.
- (3) Abfallbehälter (Restmülltonne, Biotonne, Gelbe Tonne, Blaue Tonne) dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Abholung sowie Sperrmüll am Tag vor bzw. am Tag der Abholung erlaubnisfrei abgestellt werden.
- (4) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Gemeinde Niedere Börde kann die Benutzung von Grünflächen durch Gebot und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Gebote und Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Erlaubnisfreie Sonder- bzw. Grünflächennutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4

Anbringen von Wahlwerbung und Plakaten

- (1) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung für die Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie auch die übrige Plakatierung bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Jede Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten vor dem Wahltag bzw. ab dem Stichtag für die Zulassung von Wahlvorschlägen zulässig und ist spätestens eine Woche nach dem Wahltag auf eigene Kosten zu entfernen.
- (3) Jeder Partei und Wählergruppierung wird ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der übrigen Stellplätze erfolgt nach der Bedeutung der Partei und Wählergruppierung, insbesondere unter Berücksichtigung der letzten Wahlergebnisse. Bei der Verteilung ist jedoch der Grundsatz der Chancengleichheit der kleineren Parteien und Wahlgruppierungen im Verhältnis zu den größeren Parteien und Wahlgruppierungen zu berücksichtigen. Dieser ist ausreichend berücksichtigt soweit die größte Partei und Wählergruppierung nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen erhält.
- (4) Die verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten und nur an Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, angebracht werden. Für das Anbringen ist nicht rostendes Befestigungsmaterial aus Plaste zu verwenden. Bei feuerverzinkten Lichtmasten ist die Verzinkung durch geeignete Mittel vor Beschädigung zu schützen.
Pro Lichtmast darf jeweils nur ein Plakat oder Doppelplakat (beide Plakate in derselben Höhe) insgesamt angebracht sein. Jede Partei und Wählergruppierung darf nur unter Beachtung des Satzes 4 allenfalls an jedem zweiten Laternenmasten plakatieren.
- (5) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). An Kreuzungspunkten ist ein Mindestabstand

von 40 m, gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten.

Die Plakate dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Lichtsignalanlagen) nicht verdecken und dürfen das Lichtraumprofil nicht einschränken.

Die Behinderung des Fahrzeugverkehrs in jeder Form ist unzulässig. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.

- (6) Das Anbringen von Wahlwerbung und Plakaten ist unzulässig
- im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
 - vor Bahnüberübergängen,
 - am Innenrand von Kurven,
 - an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen,
 - an Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern),
 - an Bäumen.
- (7) Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber sowie auch die übrigen Erlaubnisnehmer einer Plakatierung haben die Wahlsichtwerbung und Plakate ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergerissene Plakate unverzüglich zu entfernen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch:
- bei Volksinitiativen während der Dauer der Sammlung von Unterschriften,
 - bei Volksbegehren während der Dauer der Eintragsfrist,
 - Volksentscheiden sechs Wochen unmittelbar vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sonder- bzw. Grünflächennutzung mit Angaben über Art, Dauer, Standort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßen- bzw. Grünfläche bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Eine Sondernutzung der Straßen sowie der Grünflächen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
- notwendige Sicherungsmaßnahmen und
 - einen Plan über notwendige Beschilderung enthalten.
- (4) Wird gleichzeitig durch die Sonder- bzw. Grünflächennutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sonder- bzw. Grünflächennutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis der Sonder- bzw. Grünflächennutzung erfolgt nur auf Zeit oder auf Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erteilung der Sonder- bzw. Grünflächennutzung liegt im Ermessen der Gemeinde Niedere Börde.
- (3) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Änderung der Widmung der Straßen.



- (4) Die Erweiterung, Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist erlaubnispflichtig.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde Niedere Börde zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grünanlagen besteht nicht.
- (5) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen
 - a) zu beschmutzen, zu beschädigen, zu zerstören oder sonst zu verändern;
 - b) zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken.
- (6) Zur Nutzung der Grünflächen für Veranstaltungen, Schaustellungen sowie andere gewerbliche Nutzungen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Niedere Börde.

§ 7

Erlaubnisversagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sonder- bzw. Grünflächennutzung oder die Häufung von Nutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 - (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sonder- bzw. Grünflächennutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sonder- bzw. Grünflächennutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sonder- bzw. Grünflächennutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
 - (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Sonder- bzw. Grünflächennutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast.
 - (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Erlaubnisnehmer seine Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sonder- bzw. Grünflächennutzung verwendeten Gegenstände auf seine Kosten zu verändern.
 - (4) Der Erlaubnisnehmer trägt alle Kosten, die der Gemeinde durch die Sonder- bzw. Grünflächennutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
 - (5) Der Erlaubnisnehmer hat Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sonder- bzw. Grünflächennutzung verwendeten Gegenstände so zu errichten, dass der ungehinderte Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen, wie Leitungen, Hydranten, Abflussdeckel, Kabel-, Heizungs-, Revisionschächte u. ä. jederzeit möglich ist, gegebenenfalls hat er diesen Zustand entsprechend herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisnehmer. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung vermieden wird.
 - (6) Die zur Regelung des Verkehrs oder zum Schutze der Bürger angebrachten Schilder dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder gar unkenntlich gemacht werden.
 - (7) Arbeiten auf den Straßen dürfen nicht durch vom Erlaubnisnehmer aufgestellte Anlagen eingeschränkt oder behindert werden.
 - (8) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die daraus eventuell entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 9

Beseitigungspflicht

- (1) Mit dem Erlöschen der Sonder- bzw. Grünflächennutzung durch Fristablauf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sonder- bzw. Grünflächennutzung, bei Widerruf sowie unerlaubter Sonder- bzw. Grünflächennutzung hat der Erlaubnisnehmer soweit durch die Gemeinde oder die Satzung keine andere Beseitigungsfrist festgesetzt wurde, unverzüglich die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sonder- bzw. Grünflächennutzung verwendete Gegenstände zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (2) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Erlaubnisgeber übernimmt mit der Vergabe der Fläche keinerlei Haftung, insbesondere nicht für anfallende Schäden an den Einrichtungen der Erlaubnisnehmer durch:
 - a) Sturm, Feuer, Blitzschlag, Unwetter u. a. durch Naturkatastrophen bedingte Schäden;
 - b) böswillige Zerstörung durch Dritte.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sonder- bzw. Grünflächennutzung verwendeten Gegenstände sind von den Erlaubnisnehmern so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass von diesen keine Gefahr für die Verkehrsfläche und die Bürger besteht, niemand belästigt bzw. behindert wird oder Schädigungen eintreten können. Er hat insbesondere die von ihm aufgestellten Einrichtungen und die zur Verfügung gestellte Fläche sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.



Amtsblatt für die Gemeinde Nedere Börde

14. Jahrgang

02.07.2019

Nr. 03/3

- (2) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Einrichtungen ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die aus seiner Sonder- bzw. Grünflächennutzung entstehenden Schäden, insbesondere für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig beantragte Sonder- bzw. Grünflächennutzung. Er haftet auch dafür, dass die Verkehrssicherheit durch die Ausübung der Sonder- bzw. Grünflächennutzung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Sonder- bzw. Grünflächennutzung erhoben werden können. Die Gemeinde kann den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bzw. die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei einer auf Widerruf erteilten Sonder- bzw. Grünflächennutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch. Das Gleiche gilt bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße bzw. wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 11 Gebühren

- (1) Für Sonder- bzw. Grünflächennutzungen werden Gebühren grundsätzlich nur nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage 1 beiliegenden Tarifes erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (3) Bruchteile werden
 - a) von Monaten nach Tagen;
 - b) vom Jahr nach Monatenberechnet. Die Tagesgebühr beträgt bei einer Monatsgebühr 1/30 der Gebühr.
- (4) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist eine Sonder- bzw. Grünflächennutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sonder- bzw. Grünflächennutzung. Fehlt auch eine vergleichbare Sonder- bzw. Grünflächennutzung, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sonder- bzw. Grünflächennutzung.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
 - a) für Sonder- bzw. Grünflächennutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sonder- bzw. Grünflächennutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar;
 - c) für Sonder- bzw. Grünflächennutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;

- d) bei Sonder- bzw. Grünflächennutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens finden Anwendung.
Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sonder- bzw. Grünflächennutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle der unerlaubten Sonder- bzw. Grünflächennutzung ist Gebührensschuldner, wer die Sonder- bzw. Grünflächennutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sonder- bzw. Grünflächennutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sonder- bzw. Grünflächennutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Gebührenbefreiung, Ermäßigung, Erlass, Stundung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind ganz oder teilweise befreit:
 - a) Sonder- bzw. Grünflächennutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und ortsansässige Vereine für öffentliche Veranstaltungen;
 - b) Sonder- bzw. Grünflächennutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sonder- bzw. Grünflächennutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient;
 - c) Sonder- bzw. Grünflächennutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 - d) Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber im Rahmen der Kommunalwahl.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für diesen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
 - a) die Sonder- bzw. Grünflächennutzung im öffentlichen Interesse liegt;
 - b) diese mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (4) Den Nachweis hat in den Abs. 1 bis 3 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

14. Jahrgang

02.07.2019

Nr. 03/4

§ 16

Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde wird für die Bearbeitung eine Gebühr erhoben.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Sondernutzungen vor Erteilung der Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 Grünflächennutzungen vor Erteilung der Erlaubnis ausübt;
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll abstellt;
 - d) der Vorschrift des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 Wahlsichtwerbung nicht entfernt;
 - f) entgegen § 4 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 Wahlsichtwerbung/Plakate anbringt;
 - g) entgegen § 4 Abs. 7 Wahlsichtwerbung nicht kontrolliert, wartet oder entfernt;
 - h) einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - i) entgegen § 6 Abs. 2 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sonder- bzw. Grünflächennutzung verwendeten Gegenstände errichtet oder unterhält;
 - j) entgegen § 6 Abs. 5 a) öffentliche Grünflächen beschmutzt, beschädigt, zerstört oder sonst verändert oder b) öffentliche Grünflächen befährt, auf ihnen hält oder parkt;
 - k) entgegen § 6 Abs. 6 auf Grünflächen Veranstaltungen, Schaustellungen sowie andere gewerbliche Nutzungen vor Erteilung der Erlaubnis ausübt;

- l) entgegen § 8 Abs. 1, 5 und 6 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sonder- bzw. Grünflächennutzung verwendeten Gegenstände nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - m) entgegen § 9 Abs. 1 den früheren Zustand der Straße nicht wiederherstellt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € gem. § 8 KVG LSA geahndet werden.
 - (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Gemeinde Niedere Börde vom 02.07.2013 sowie die Anlage 1 zu dieser Satzung, bezeichnet als Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Niedere Börde, 05.06.2019

Müller
Bürgermeister





Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

14. Jahrgang 02.07.2019 Nr. 03/5

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Niedere Börde – Sonder- und Grünflächennutzungssatzung –

I. Gebührenverzeichnis

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Bemessungszeitraum	Benutzungsgebühr	Mindestgebühr
1.	Baustelleneinrichtungen, z. B. Baubuden, Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun von mehr als 24 Stunden	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	0,80 €	5,00 €
2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	1,50 €	5,00 €
3.	Warenauslagen, Angebots-/Verkaufsstände, Verkaufswagen und Imbissstände, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	5,00 €	5,00 €
4.	Nicht vorübergehende Ablagerung/Lagerung von Hausbrand, Umzugsgut, Kohle, Holz und Baumaterial/Baustoffen oder sonstigen Materialien im öffentlichen Straßenbereich	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	0,50 €	5,00 €
5.	Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Firmierungen, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln und Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über den Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen sowie Aufsteller an der Stätte der Leistung (z. B. Kundenstopper)	je m ² Ansichtsfläche	monatlich	5,00 €	5,00 €
6.	Anbringen von Plakaten	je m ² Ansichtsfläche	monatlich	0,80 €	5,00 €
7.	Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Wahlwerbung	je m ² Ansichtsfläche	monatlich	0,65 €	5,00 €
8.	Aufgraben öffentlicher Straße/Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	1,00 €	20,00 €
9.	Container bzw. Absetzmulden für Bauschutt von mehr als 24 Stunden (ausgenommen sind Wertstoffcontainer zur Sammlung von Glas, Schuhen, Altkleidern)	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	0,20 €	5,00 €
10.	Altkleidercontainer, Schuhcontainer bis maximal 2 m ² Aufstellfläche	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	jährlich	150,00 €	150,00 €
11.	Weihnachtsbaumhandel je Stand	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	0,80 €	5,00 €
12.	Baustellenzufahrten Grundstückseinfahrten- und -ausfahrten sofern es keine genehmigungsfreie Erstzufahrt zum Grundstück ist, Erweiterungen, zusätzliche Ein- und Ausfahrten, Baustellenzufahrten	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	wöchentlich auch bei tageweiser Nutzung	5,00 €	5,00 €
13.	Nutzung öffentlicher Verkehrsfläche für Umzugsfahrzeuge	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	täglich	0,50 €	5,00 €
14.	Tribünen Nutzung öffentlicher Verkehrsfläche für Umzugsfahrzeuge	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,10 €	5,00 €
15.	Schaustell- und Vergnügungs- und andere Veranstaltungen	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,20 €	50,00 €
16.	Festzelte bis 500 m ²	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,40 €	100,00 €
17.	Festzelte über 500 m ²	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,40 €	200,00 €
18.	Mindestgebühr pro besondere Nutzung	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	wöchentlich	1,00 €	10,00 €



**Erste Änderung Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde
(Benutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 24 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 23.01.2013 (GVBl. 2013, S. 38), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde mit Beschluss-Nr.: 27/3/2019 in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Erste Änderung der Benutzungssatzung vom beschlossen.

Artikel I
Änderung der Benutzungssatzung

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden nach Satz 1 Satz 2 und 3 gestrichen.
- b) In Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze neu angefügt:
„Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer die Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung aller Umstän-

de des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten geschlossen werden muss. Über die Schließung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit.“

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, den 05.06.2019

Müller
Bürgermeister



**Satzung über die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltsbeiträge
des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 04.06.2019 die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ vom 09.11.2016 beschlossen.

Artikel 1
**Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltsbeiträge
des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“**

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages inklusive der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2019 und Folgejahre 8,74 Euro/ha.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 und Folgejahre 4,65 Euro / ha.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Niedere Börde, 05.06.2019

Müller
Bürgermeister





Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

14. Jahrgang 02.07.2019 Nr. 03/7

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 27.05.2019

Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: BK0015
Az.: 15.6 - 611 B1.14-BK0015

Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 1

I. Änderungen zum Flurbereinigungsverfahren

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im vereinfachten

Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe **Verf.-Kennung: BK 0015** **Aktenzeichen: 15.6 – 611B1.14 BK0015**

- im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.
2. Zum Verfahrensgebiet werden alle in **Anlage 1**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, aufgeführten Flurstücke hinzugezogen beziehungsweise ausgeschlossen.
3. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in **Anlage 2**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, ersichtlich.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 06.06.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte das Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe im Landkreis Börde nach § 86 FlurbG angeordnet.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes dient der geplanten Umsetzung der im Wege- und Gewässerplan enthaltenen Maßnahmen über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und der Arrondierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der neuen Abgrenzung des Verfahrensgebietes werden die Ziele der Flurbereinigung besser erreicht. Die Hinzuziehung der Flurstücke liegt somit im Interesse der Beteiligten.

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, weil in diesen Bereichen keine Regelung durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgt.

Die Verfahrensgebietsfläche erweitert sich von ca. 1.281 ha. auf ca. 1.398 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

III. Auslegung

Diese Änderungsanordnung Nr. 1 mit dem Verzeichnis der hinzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke und der Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

- für die Gemeinde Hohe Börde in der Zentrale der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde;
- für die Gemeinde Altenhausen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen;

- für die Gemeinde Erxleben in der Außenstelle Erxleben der Verbandsgemeinde Flechtingen, Breite Straße 2, 39343 Erxleben;
- für die Gemeinde Eilsleben im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben;
- für die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben-Börde, Haus I, Zimmer 203, Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben-Börde;
- für die Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Wache 4, 39104 Magdeburg, in der Verwaltungsbibliothek;
- für die Gemeinde Barleben in der Gemeindeverwaltung, Haus I, Raum 0.07, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben;
- für die Gemeinde Niedere Börde in der Gemeindeverwaltung OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde;
- für die Stadt Haldensleben im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, im Bürgerbüro

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Zimmer A 3.16, Ritterstraße 17-19, 393164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.



Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG). Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

V. Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (270K7014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z. B. Hutungsrechte oder andere

Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17-19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

- Anlage:
1. Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
 2. Gebietskarte



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

14. Jahrgang 02.07.2019 Nr. 03/9

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Anlage 1
zur 1. Änderungsanordnung vom 27.05.2019

Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: BK0015
Az.: 15.6 - 611 B1.14-BK0015

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

I. Hinzuziehung:

Gemarkung Ackendorf,

Flur 1 Flurstücke 263/112, 419/112, 420/112, 426/115

Flächensumme der Gemarkung Ackendorf: 0,7405 ha

Gemarkung Groß Santerleben,

Flur 2 Flurstücke 25/3, 26/1, 26/3, 26/4, 27/1, 27/2, 29, 30/1, 30/3, 30/4, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/7, 32/65, 32/66, 34, 35, 38/1, 39, 43/28, 46/36, 65/33, 78/33, 90/27, 94/38, 95/38, 97/30, 100/31, 102/31, 106/27, 114, 116, 117, 119, 120, 123, 129, 130

Flur 3 Flurstücke 801, 803, 805, 807, 811, 817, 820, 822, 824, 826, 830, 866, 867

Flur 4 Flurstücke 16/1, 16/2, 18/1, 276/17, 455, 458, 460

Flächensumme der Gemarkung Groß Santerleben: 156,1148 ha

Gemarkung Schackensleben,

Flur 1 Flurstück 77

Flur 2 Flurstücke 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/13, 47/14, 47/15, 47/16, 47/27, 47/30, 47/31, 47/36, 47/37, 47/38, 47/39, 47/40, 47/41, 47/42, 47/43, 47/44, 47/45, 47/46, 47/47, 47/48, 47/49, 47/50, 47/51, 47/52, 47/53, 47/54, 47/55, 47/56, 47/57, 47/58, 47/59, 47/61, 47/62, 47/63, 47/64, 47/65, 47/66, 47/68, 47/69, 47/70, 47/71, 47/72, 47/73, 47/74, 47/75, 47/76, 47/77, 47/78, 47/79, 47/80, 47/81, 47/82, 47/83, 47/84, 47/85, 47/86, 47/87, 47/89, 47/90, 47/91, 47/92, 47/93, 47/94, 47/95, 47/96, 47/98, 47/99, 47/100, 47/101, 47/102, 47/103, 47/104, 47/105, 47/106, 47/107, 47/108, 47/109, 47/110, 47/111, 47/112, 47/113, 47/114, 47/115, 47/116, 47/117, 47/119, 47/120, 47/121, 47/128, 47/129, 47/144, 47/145, 51, 53/1, 54/1, 137/42, 440/46, 465/46, 546/50, 595/50, 715/46, 716/46, 811, 860, 863, 864, 872, 903, 904, 905, 906

Flur 3 Flurstück 98/1

Flur 7 Flurstücke 58/1, 60, 61, 62, 63, 82/5, 82/6, 258/28, 336, 337, 346, 350, 365, 386, 387, 389, 390, 402, 408, 409, 422, 423, 444

Flächensumme der Gemarkung Schackensleben: 25,1268 ha

Flächensumme Hinzuziehung: 181,9821 ha

II. Ausschluss:

Gemarkung Schackensleben,

Flur 2 Flurstücke 930, 931

Flur 7 Flurstücke 113/52, 309/52, 377, 440

Flächensumme der Gemarkung Schackensleben: 0,3992 ha

Gemarkung Groß Santerleben,

Flur 3 Flurstücke 30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 35/2, 36, 38, 148/37, 149/37, 417/33, 418/31, 420/33, 455/51, 523/52, 525/51, 527/52, 529/52, 531/52, 579/41, 583/33, 584/32, 780, 781, 784, 786, 788, 790, 796, 797, 798, 799, 870, 871, 874, 875

Flur 4 Flurstücke 347, 349

Flächensumme der Gemarkung Groß Santerleben: 65,1072 ha

Flächensumme Ausschluss: 65,5064 ha

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 1. Änderungsanordnung eine Fläche von insgesamt **1.397,4865 ha**.

*Im Auftrag
Dirk Krause*



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

14. Jahrgang 02.07.2019 Nr. 03/10



N

0 200 400 600 800 1000 Meter

Zusammenfassung:

- Gebietsgrenze: ————
- Gebietsgrenze, unglg: -x-x-x-x-
- Gebietsgrenze, neu: - - - - -



Amt für Landwirtschaft, Flurverwaltung und Forsten Mitte
AST Werleben, 50164 Stadt Werleben-Börde, Röhrenstraße 17-18
(Flurbereinigungs- und Flurverwaltungsstelle)

Vollkammer	Verfahrennummer
Sachsen-Anhalt-Ober	8K0015

Flurbereinigungsverfahren nach § 66 FlurbG

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 27.05.2019

Altverfahren	611-81.14-8K0015	Landkreis	Börde
Ordnung des Systems	GS 1308 HA	Legendezeichen	ETAS46_UTM32
Maßstab	1:25.000	Datum	23.05.2019

Geplante Maßstabänderung auf der Grundlage von Geodatenmaterialien der Geodatenzentrale Sachsen-Anhalt (Kartengrundlagen: Topographische Karte (TK10) (1:50.000) © Bundesamt für Kartographie und Landvermessung (2019))

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber: Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde: Bürgermeister der Gemeinde Niedere Börde,
Herr Stefan Müller

Verteilung: Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet,
über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren
auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich

Redaktion/Bezug: Sachbearbeiter Zentraler Dienst, Herr Jürgen Werner

Internet: Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amtsblatt